

Stadt Schwaigern

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen AZ.: 794.62	TOP 7	Datum 12.07.2023	Nummer der Vorlage GR 080/2023
-------------------------------------	-------	---------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 21.07.2023	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	am 25.05.2023	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	am 02.03.2023	öffentlich	Entscheidung
	am		

Betreff:
Interkommunaler Windpark Heuchelberg;
hier: Zustimmung zum
- Gesellschaftsvertrag der EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG und
- Konsortialvertrag über die Beteiligung an der EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG

Sachverständiger:	
Durch HH-Plan abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	

- Beschlussvorschlag:**
1. Dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags für eine EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG sowie des Konsortialvertrages über die Beteiligung an der Gesellschaft wird zugestimmt.
 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verträge abzuschließen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2023 wurde das Projekt „Interkommunaler Windpark Heuchelberg“ von Harald Endreß, Geschäftsführer ZEAG – Erneuerbare Energien GmbH“ sowie Thomas Ellmer, Kommunalberater, vorgestellt und seitens des Gremiums zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am 20.03.2023 wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Horst-Haug-Halle durchgeführt, in der die Planungen ausführlich erläutert wurden. Die Präsentation ist auf der Website der Stadt eingestellt.

In der Sitzung vom 25.05.2023 wurden die Verträge vorgestellt und erläutert. Wie in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 beschlossen, wurden die von der ZEAG vorliegenden Vertragsentwürfe von einem Fachanwalt sowie vom Landratsamt Heilbronn – Kommunalamt – bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

Zudem wurde beschlossen, einen Dritten mit einer Aussage zur Windkraft auf dem Heuchelberg zu beauftragen. Hierzu wurde eine Stellungnahme vom Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) eingeholt. Diese ist in Anlage 3 beigefügt.

Eine zusätzliche Möglichkeit zur Information bestand beim Tag der offenen Tür im Harthäuser Wald, der am 16.6.2023 stattfand.

Aus Sicht der Verwaltung kann daher den vorgelegten Verträgen zugestimmt werden und diese entsprechend abgeschlossen werden.

Schwaigern, 12.07.2023

gez.
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin.

Anlage 1 Entwurf eines Gesellschaftsvertrags für eine EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG

Anlage 2 Entwurf eines Konsortialvertrages über die Beteiligung an der Gesellschaft

Anlage 3 Fact-Sheet zum geplanten Windpark am Heuchelberg des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung vom 23.06.2023

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Kommanditgesellschaft in Firma

EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG

mit Sitz in <kommune>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gesellschafter, Kommanditeinlagen	4
§ 4 Gesellschafterkonten	5
§ 6 Gesellschafterversammlung	7
§ 7 Gesellschafterbeschlüsse	10
§ 8 Entnahmerecht der Kommanditisten	11
§ 9 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung	11
§ 10 Abtretung und Belastung von Kommanditanteilen	12
§ 11 Kündigung	14
§ 12 Ausscheiden	14
§ 13 Ausschließung	15
§ 14 Auflösung der Gesellschaft	16
§ 15 Abfindungsguthaben	16
§ 16 Rechtsnachfolge bei Tod	17
§ 17 Ausgleich durch einen Gesellschafter veranlasster Mehr- und Mindersteuern	18
§ 18 Informations- und Kontrollrechte	19
§ 19 Geheimhaltungspflicht	19
§ 20 Schlussbestimmungen	20

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist <kommune>.

1.3 Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Konzeption, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie und zur Erzeugung und Verteilung von Wärme, insbesondere auch unter Beteiligung von Bürgern, die sich hierzu zusammengeschlossen haben. Die Tätigkeit umfasst diesbezüglich auch den Vertrieb der erzeugten Energie/Wärme.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

2.3 Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, im Inland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

§ 3

Gesellschafter, Kommanditeinlagen

3.1 Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH mit Sitz in Heilbronn
(nachfolgend „**Komplementärin**“).

Die Komplementärin erbringt keine Einlage, hält keinen Kapitalanteil und ist weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

3.2 Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt EUR 100.000,00.

Als Kommanditisten sind mit folgendem festen Anteil an diesem Kommanditkapital beteiligt (nachfolgend „**Kommanditeinlagen**“):

- a) ZEAG Energie AG mit Sitz in Heilbronn
mit einem Kommanditanteil von EUR 95.000,00
(nachfolgend „**ZEAG**“),
- b) Stadt Brackenheim
mit einem Kommanditanteil von EUR 1.000,00
(nachfolgend „**Stadt Brackenheim**“),
- c) Stadt Leingarten
mit einem Kommanditanteil von EUR 1.000,00
(nachfolgend „**Stadt Leingarten**“),
- d) Gemeinde Nordheim
mit einem Kommanditanteil von EUR 1.000,00
(nachfolgend „**Gemeinde Nordheim**“),
- e) Stadt Schwaigern
mit einem Kommanditanteil von EUR 1.000,00
(nachfolgend „**Stadt Schwaigern**“),
- f) Karl-Eugen Erbgraf von Neipperg
mit einem Kommanditanteil von EUR 1.000,00
(nachfolgend „Graf Neipperg“).

(ZEAG, Stadt Brackenheim, Stadt Leingarten, Gemeinde Nordheim, Stadt Schwaigern und Graf Neipperg werden nachfolgend als „**Kommanditisten**“ bezeichnet)

- 3.3 Die Kommanditisten sind entsprechend dem Anteil ihrer jeweiligen Kommanditeinlage am Kommanditkapital („**Kommanditkapitalquote**“) am Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- 3.4 Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten bestimmen ihre Haftsumme und sind für diese in das Handelsregister einzutragen.

§ 4

Gesellschafterkonten

- 4.1 Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) ein Kapitalkonto pro Kommanditisten
 - b) ein Verlustkonto pro Kommanditisten
 - c) ein gemeinsames Rücklagenkonto („**Gebundene Kapitalrücklage**“)
 - d) ein Verrechnungskonto pro Gesellschafter.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Das Konto ist unverzinslich. Die Kapitalkonten werden als im Verhältnis zueinander unverzinsliche und unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverteilung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt.
- 4.3 Auf dem jeweiligen Verlustkonto werden – als Gegenkonto zum Kapitalkonto – für jeden Kommanditisten etwaige Verlustanteile, soweit sie nicht ausgeglichen worden sind, gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind zunächst diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- 4.4 Für alle Kommanditisten zusammen wird ein einheitliches unverzinsliches Rücklagenkonto geführt. Im Verhältnis zwischen den Kommanditisten wird jedem von ihnen nur sein Anteil am einheitlichen Rücklagenkonto zugeordnet. Auf dem Rücklagenkonto werden alle aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen vorgenommenen Einlagen und Entnahmen der Kommanditisten gebucht, die nicht auf einer Veränderung des festen Kapitalkontos beruhen. Das Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft. Zuzahlungen auf und Entnahmen vom Rücklagenkonto bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.

- 4.5 Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinngutschriften, soweit diese nicht zum Ausgleich des Verlustkontos benötigt werden. Das Guthaben auf dem Verrechnungskonto wird nicht verzinst. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Er ist vom Gesellschafter unverzüglich in bar auszugleichen. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter (vgl. § 8).
- 4.6 Die auf dem Kapitalkonto und der anteiligen (entsprechend der Kommanditkapitalquote) Gebundenen Kapitalrücklage ausgewiesenen Kommanditeinlagen und der auf dem Verrechnungskonto ausgewiesene Saldo (Guthaben/Verbindlichkeit) eines Kommanditisten bilden gemeinsam seinen Kommanditanteil („**Kommanditanteil**“).

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung, Tätigkeitsvergütung und Aufwendungsersatzanspruch der Komplementärin

- 5.1 Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat dabei die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen; von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit. Sie kann auch ihre Geschäftsführer entsprechend befreien.
- 5.2 Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf die Geschäftsführung nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- 5.3 Die Komplementärin erhält jährlich eine jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällige Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist; beginnt oder endet die Stellung als Komplementärin während eines Jahres, wird die Haftungsvergütung zeitanteilig gewährt. Maximal beträgt die Haftungsvergütung 5 % des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals einer GmbH (derzeit EUR 25.000,00).

- 5.4 Die Komplementärin erhält als Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Festvergütung von EUR 2.000,00.
- 5.5 Die Komplementärin hat ferner Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenen, angemessenen Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist auf höchstens EUR 10.000,00 jährlich begrenzt. Die Aufwendungen sind quartalsweise zu erstatten.
- 5.6 Die Haftungsvergütung, die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit und der Aufwendungsersatz gelten im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.7 Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft finden die Regelungen dieses Absatzes entsprechende Anwendung auf die Vertretung der Gesellschaft durch den Liquidator.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- 6.1 Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden. In begründeten Fällen kann vom Einberufungsberechtigten eine abweichende Regelung getroffen werden, z. B. können die Gesellschafter durch Telefon- oder Videokonferenzzuschaltung an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Von dieser Möglichkeit sollte aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
- 6.2 Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach diesem Vertrag oder zwingendem Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, insbesondere für
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Wahl des Abschlussprüfers;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Verabschiedung und Änderung des jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans;

- e) Übertragung von Kommanditanteilen und/oder Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit dieser Vertrag nicht Abweichendes bestimmt;
- f) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Unternehmensverträgen oder wirtschaftlich gleichstehenden Vereinbarungen;
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert den Betrag von EUR 200.000,00 im Einzelfall übersteigt;
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen in Höhe von mehr als EUR 200.000,00, soweit sie über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- i) Erteilung von Generalvollmachten;
- j) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- k) Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen, soweit der Wert im Einzelfall EUR 200.000,00 übersteigt;
- l) Abtretung von Rechten aus Nutzungsverträgen an Dritte;
- m) sämtliche sonstige Angelegenheiten, die der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt;
- n) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

6.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich, spätestens acht Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Komplementärin für erforderlich gehalten wird oder Kommanditisten, die zusammen mit mehr als 10% am Kommanditkapital beteiligt sind, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sollte ein oder mehrere Kommanditisten die Einberufung beantragen, muss die Gesellschafterversammlung spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

- 6.4 Die Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin einberufen. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzählen, sowie unter Ankündigung der Tagesordnung und – bei der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung – unter Übersendung eines Exemplars des Jahresabschlusses.
- 6.5 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung und die Versammlungsleitung übernimmt die Komplementärin bzw. deren Vertreter, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest. Er bestimmt die Art und Folge der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- 6.6 Der Vorsitzende hat für die Protokollierung der Ergebnisse der Gesellschafterversammlung und der Gesellschafterbeschlüsse Sorge zu tragen und allen Gesellschaftern das von ihm unterzeichnete Protokoll zuzuleiten. Das Protokoll dient Beweis Zwecken und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der gefassten Gesellschafterbeschlüsse. Fehler des Protokolls oder Mängel der darin wiedergegebenen Beschlüsse können von jedem Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber der Gesellschaft gerügt werden (Protokollrüge). Wird der Protokollrüge nicht innerhalb von einem Monats nach Zugang bei der Gesellschaft abgeholfen, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von einem weiteren Monat nach Ablauf der Abhilfefrist Klage erheben. Das Protokoll und die in ihm wiedergegebenen Beschlüsse gelten als durch den einzelnen Gesellschafter genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
- 6.7 Das Stimmrecht der Gesellschafter kann jeweils auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Gesellschafter und deren Bevollmächtigte sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs begleiten zu lassen.
- 6.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, denen zusammen mindestens 75 % des Kommanditkapitals gehören, anwesend oder vertreten

sind. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist zudem, dass je ein Vertreter der Stadt Brackenheim, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Nordheim und der Stadt Schwaigern anwesend sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, hat die Komplementärin unter Beachtung der in § 6 Ziffer 6.4 festgelegten Form- und Fristvorschriften eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- 6.9 Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne förmliche Versammlung gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter sich in Textform mit einem anderen Verfahren für die Abgabe der Stimmen einverstanden erklären oder sich ohne Widerspruch gegen die Nichteinhaltung von Form- und Fristvorschriften an der Abstimmung selbst beteiligen, es sei denn, durch das Gesetz ist zwingend eine andere Form vorgeschrieben. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern in Textform mitzuteilen; Ziffer 6.6 gilt entsprechend.
- 6.10 In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die Komplementärin über die wirtschaftliche Lage und den Gang der Geschäfte des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie über die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik und andere Fragen der künftigen Geschäftsentwicklung zu berichten. Auf Wunsch eines Gesellschafters ist der Jahresabschluss näher zu erläutern.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1 Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 6 Ziffer 6.9 gefasst.
- 7.2 Zur Beschlussfassung der Gesellschafter ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen. Je EUR 1,00 Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse über Gegenstände gemäß § 6 Ziffer 6.2 Buchst. e) bis l) können nicht gegen die Stimmen der Gesellschafter Stadt Brackenheim, Stadt Leingarten, Gemeinde Nordheim oder Stadt Schwaigern gefasst werden. Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 6 Ziffer 6.2 Buchst. n) bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% des Kommanditkapitals und

können nicht gegen die Stimmen der Kommanditisten Stadt Brackenheim, Stadt Leingarten, Gemeinde Nordheim oder Stadt Schwaigern beschlossen werden.

§ 8

Entnahmerecht der Kommanditisten

Die Gesellschafter können zu Lasten ihres jeweiligen Verrechnungskontos einen etwaigen positiven Saldo nach § 4 Ziffer 4.5 entnehmen.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung

- 9.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen. Sie ist berechtigt, alle steuerlich zulässigen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, insbesondere Abschreibungs- und Wertberichtigungsmöglichkeiten, wahrzunehmen. Ein Lagebericht ist nicht zu erstellen, soweit dies gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist.
- 9.2 Der Jahresabschluss ist durch eine von der Gesellschafterversammlung bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß den §§ 316 ff. HGB zu prüfen und zu testieren.
- 9.3 Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht jedem Gesellschafter gemäß § 6 Ziffer 6.4 zuzusenden.
- 9.4 Der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung abweichender Vorabergebniszuordnungen aufgrund der Regelungen in § 17 auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditkapitalquote verteilt.
- 9.5 Der jedem Kommanditisten gemäß § 9 Ziffer 9.4 Satz 1 zustehende Gewinnanteil ist dem Verrechnungskonto der einzelnen Gesellschafter gutzuschreiben, ein etwaiger Verlustanteil ist seinem Verlustkonto zu belasten.

- 9.6 Zur Abdeckung von Verlusten durch Einlagen ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet, wobei die gesetzliche Haftung der Komplementärin unberührt bleibt. Die Kommanditisten sind auch im Innenverhältnis nicht verpflichtet, die Komplementärin von Verlusten und Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10

Abtretung und Belastung von Kommanditanteilen

- 10.1 Die Kommanditisten sind nur mit Zustimmung von mindestens 75% des Kommanditkapitals und nicht gegen die Stimmen der Kommanditisten Stadt Brackenheim, Stadt Leingarten, Gemeinde Nordheim oder Stadt Schwaigern berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Gleiches gilt für eine Beteiligung Dritter an der Kommanditbeteiligung im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in ähnlicher Weise). Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung stimmberechtigt.
- 10.2 Die Kommanditisten sind ferner nur mit Zustimmung von mindestens 75% des Kommanditkapitals und nicht gegen die Stimmen der Kommanditisten Stadt Brackenheim, Stadt Leingarten, Gemeinde Nordheim oder Stadt Schwaigern berechtigt, ihren Kommanditanteil zu belasten (z.B. durch Verpfändung oder Bestellung eines Nießbrauchs). Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung stimmberechtigt.
- 10.3 Bei einer Übertragung eines Kommanditanteils auf ein mit dem betreffenden Kommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder einer Belastung eines Kommanditanteils zu dessen Gunsten darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nicht sichergestellt ist, dass der Kommanditanteil wieder auf den ursprünglichen Kommanditisten übergeht, wenn der Übernehmer nicht mehr ein verbundenes Unternehmen des ursprünglichen Kommanditisten ist.
- 10.4 Die Zustimmung der Kommanditisten ist nicht erforderlich, wenn Kommanditanteile geteilt oder ungeteilt auf andere Kommanditisten übertragen oder zu deren Gunsten belastet werden.
- 10.5 Jeder Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, kann seine Kommanditbeteiligung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung ganz an eigene leibliche

Abkömmlinge abtreten. Im Verhältnis zum Vater gelten ein nichteheliches Kind und dessen Abkömmlinge nur dann als leibliche Abkömmlinge, wenn eine Vaterschaft nach §§ 1592, 1593 BGB besteht. Ein Adoptivkind steht einem leiblichen Abkömmling gleich, wenn die Gesellschafter die Gleichstellung beschlossen haben. Die Gesellschafter können die Gleichstellung von Bedingungen (Abschluss eines Erbvertrages, eines Pflichtteilsverzichtvertrages, eines Ehevertrages o.ä.) abhängig machen.

- 10.6 Beabsichtigt ein Kommanditist, seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn zunächst allen übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Das Übernahmeangebot kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dessen Zugang durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten angenommen werden. Die anderen Kommanditisten erwerben den angebotenen Kommanditanteil bzw. Teilkommanditanteil im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote untereinander, wenn sie untereinander nicht einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Macht ein Kommanditist von dem Angebot nicht fristgerecht Gebrauch, so wächst das auf ihn entfallene Übernahmerecht den übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote untereinander innerhalb dieser Gruppe zu. Dieses Übernahmerecht, über das der veräußerungswillige Kommanditist die übrigen Kommanditisten unverzüglich nach Ablauf der zweimonatigen Annahmefrist durch eingeschriebenen Brief zu informieren hat, können die übrigen Kommanditisten nur innerhalb eines weiteren Monats nach Zugang dieses Einschreibens durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten ausüben. Der veräußerungswillige Kommanditist ist an die ausgeübten Erwerbsrechte nur gebunden, wenn sie den gesamten angebotenen Kommanditanteil erfassen. Ist dies nicht der Fall, haben die übrigen Gesellschafter ihre Zustimmung zur Veräußerung an einen Dritten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erteilen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit einer Angebotsannahme ist das Datum des Poststempels.

Der Kommanditanteil ist von den übernehmenden Kommanditisten nach Maßgabe des § 14 zu vergüten.

- 10.7 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen und unbeschadet erteilter Zustimmungen steht im Falle einer Veräußerung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu.

10.8 Veräußerungen eines Kommanditisten an eigene leibliche Abkömmlinge oder mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG lösen weder ein Übernahmerecht (Ziffer 10.6) noch ein Vorkaufsrecht (Ziffer 10.7) der übrigen Kommanditisten aus.

§ 11

Kündigung

11.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2053. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief der Gesellschaft gegenüber zu erklären.

11.2 Das Recht jedes Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund i.S.d. §§ 133, 140 HGB bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist der Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des die Kündigung rechtfertigenden Grundes mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich in Textform über die Kündigung zu informieren.

11.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt, auf den gekündigt wurde (Kündigungstermin), aus der Gesellschaft aus, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter vor dem Kündigungstermin mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Kommanditkapitals die Auflösung der Gesellschaft zum Kündigungstermin beschließen.

§ 12

Ausscheiden

12.1 Ein Gesellschafter scheidet ohne weiteres aus der Gesellschaft aus

- a) mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) mit Zustellung des Beschlusses, durch den dasjenige, was einem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zusteht, für einen Privatgläubiger gepfändet wird, es sei denn, dass der Gesellschafter den Pfändungsbeschluss innerhalb von drei Monaten seit der Zustellung beseitigt, wobei die Frist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des Schuldtitels zu laufen beginnt.

12.2 Die Komplementärin hat das Ausscheiden den übrigen Gesellschaftern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

12.3 Die übrigen Gesellschafter können bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Auflösung der Gesellschaft mit der Wirkung beschließen, dass das Ausscheiden des Gesellschafters als nicht erfolgt gilt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75% des Kommanditkapitals.

§ 13

Ausschließung

13.1 Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) der Gesellschafter die Richtigkeit seiner Vermögensverhältnisse an Eides statt zu versichern oder das Insolvenzgericht die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans im Hinblick auf das Vermögen eines Gesellschafters gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO festgestellt hat;
- b) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt;

13.2 Die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 75% des Kommanditkapitals. Dem Gesellschafter, der nach Abs. (1) ausgeschlossen werden soll, steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.

13.3 Statt des Ausschlusses können die Gesellschafter beschließen, dass der betreffende Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil auf einen im Beschluss zu benennenden übernahmebereiten Dritten zu übertragen hat. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem benannten Dritten gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Kaufpreises, für dessen Höhe und Fälligkeit § 15 entsprechende Anwendung findet.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

- 14.1 Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so nehmen auch solche Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt haben, aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.
- 14.2 Liquidator ist die Komplementärin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können andere Personen zu Liquidatoren bestellt oder neben der Komplementärin weitere Liquidatoren bestellt werden.
- 14.3 Liquidationsgewinne sind zunächst zur Rückführung sämtlicher Gesellschafterkonten und im Übrigen im Verhältnis der Kommanditkapitalquoten unter die Gesellschafter zu verteilen. Liquidationsverluste sind im Verhältnis der Kommanditkapitalquoten unter die Gesellschafter zu verteilen. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

§ 15

Abfindungsguthaben

- 15.1 Ein Gesellschafter, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seines Anteils. Die Abfindung ist auf den Abfindungstichtag zu ermitteln. Dies ist in den Fällen der §§ 11 und 12 der Tag des Ausscheidens und im Falle des § 13 der Tag der Beschlussfassung über die Ausschließung. Für die Ermittlung des Verkehrswerts gilt folgendes:
- a) Der Verkehrswert ist als Ertragswert zu ermitteln. Ist der anteilige Liquidationswert höher als der ermittelte Ertragswert, so ist dieser maßgebend.
 - b) Können sich die Beteiligten weder auf die Höhe der Abfindung noch auf einen Schiedsgutachter einigen, der die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, so hat der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin auf Antrag eines Beteiligten einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Der als Schiedsgutachter beauftragte oder bestellte Wirtschaftsprüfer oder die als Schiedsgutachter beauftragte oder bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können insoweit, als ihre eigene Sachkunde nicht ausreicht, vereidigte

Sachverständige zuziehen. Die Kosten, die durch die Ermittlung der Abfindung entstehen, trägt die Gesellschaft, ausgenommen die Kosten, die durch die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sonstiger Sachverständiger und Berater durch den ausscheidenden Gesellschafter erwachsen.

§ 16

Rechtsnachfolge bei Tod

- 16.1 Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft – so weit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der Gesellschafter kann durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, dass nur einer oder einzelne seiner Erben oder Vermächtnisnehmer die Rechtsnachfolge in den Gesellschaftsanteil antreten sollen.
- 16.2 Aufgrund der Ziffer 16.1 können die Rechtsnachfolge in den Gesellschaftsanteil und die Konten eines verstorbenen Gesellschafters nur eigene leibliche Abkömmlinge antreten (nachfolgeberechtigte Personen).
- 16.3 Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:
- a) Hinterlässt der verstorbene Gesellschafter seinen Kommanditanteil sowohl nachfolgeberechtigten als auch nichtnachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern, haben die nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer den ganzen hinterlassenen Kommanditanteil zu übernehmen. Ob und in welcher Höhe nicht nachfolgeberechtigten Erben und Vermächtnisnehmern hieraus Abfindungsansprüche gegen die Rechtsnachfolger erwachsen, richtet sich nach den Bestimmungen des Erbrechts. Die Gesellschaft schuldet keine Abfindung.
 - b) Hinterlässt der verstorbene Gesellschafter seinen Kommanditanteil nur nichtnachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern, wachsen der Kommanditanteil den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Einlagen an. Die Erbberechtigten sind von der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 15 abzufinden.
- 16.4 Treten mehrere Personen anstelle des Verstorbenen, können diese ihre Rechte nur einheitlich durch einen aus ihrem Kreis bestimmten gemeinsamen Vertreter ausüben.

§ 17

Ausgleich durch einen Gesellschafter veranlasster Mehr- und Mindersteuern

- 17.1 Soweit sich die Steuerbelastung der Gesellschaft oder eines Gesellschafters wegen eines Sachverhalts verändert (ermäßigt oder erhöht), den ein Gesellschafter in seiner persönlichen Sphäre verwirklicht hat, (z. B. Erhöhung der Gewerbesteuer durch Erzielung eines Veräußerungsgewinns eines Gesellschafters; Ermäßigung der Gewerbesteuer durch erhöhte Abschreibungen in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen; Auslösung von Grunderwerbsteuer durch Anteilsübertragung, Versagung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen aufgrund Fremdfinanzierung von Sonderbetriebsvermögen, Untergang von Zins- oder Verlustvorträgen etc.) wird der Gesamtbetrag der Veränderung im Rahmen der Ergebnisverteilung durch Zuweisung eines entsprechenden Gewinnvorabs zugunsten oder einer entsprechenden Gewinnminderung gegenüber den anderen Gesellschaftern zu Lasten des verursachenden Gesellschafters berücksichtigt.

Die Steuerbelastung im vorstehenden Sinne umfasst hierbei auch steuerliche Nebenleistungen.

- 17.2 Kein Ausgleich erfolgt, soweit es aufgrund steuerlicher Vorschriften, sei es auf der Ebene der Gesellschaft, sei es auf der Ebene der Gesellschafter (z. B. § 35 EStG), wirtschaftlich zu einem Ausgleich der Steuermehr- oder –minderbelastung kommt.
- 17.3 Ist kein handelsrechtlicher Jahresüberschuss der Gesellschaft vorhanden oder reicht dieser nicht aus, um die Ausgleichungen im Rahmen der Gewinnverteilung vorzunehmen, sind die ausgleichspflichtigen Gesellschafter verpflichtet, einen Ausgleich durch Einlage zu leisten, die durch Belastung ihres Verrechnungskontos erfolgt, auch wenn dieses dadurch debitorisch wird.
- 17.4 Der Ausgleich erfolgt in dem Geschäftsjahr, für das sich die Steuermehr- oder -minderbelastung auswirkt. Scheidet ein Gesellschafter vor Fälligkeit des von ihm geschuldeten Ausgleichs aus der Gesellschaft aus, so geht die Ausgleichspflicht auf seinen Rechtsnachfolger in die Beteiligung über. Scheidet ein ausgleichspflichtiger Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger gegen Abfindung aus, so ist die Gesellschaft berechtigt, in Höhe des Barwerts des voraussichtlichen Ausgleichsbetrages einen entsprechenden Teilbetrag der Abfindung als Sicherheit einzubehalten. Der Betrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszins p.a. zu verzinsen. Ist der Basiszinssatz

negativ, so ist der Betrag nicht zu verzinsen. Der Gesellschafter kann Auszahlung des Betrages gegen Sicherheitsleistung verlangen.

17.5 Die vorstehenden Regelungen gelten umgekehrt auch für steuerliche Vorteile.

17.6 Die Gesellschafter verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft zur Mitteilung steuerrelevanter Informationen, die die persönliche Sphäre des Gesellschafters betreffen und für eine ordnungsgemäße Besteuerung der Gesellschaft notwendig sind (z. B. Angaben zu Sonderbetriebsvermögen etc.).

17.7 Können sich die Gesellschafter nicht über die auszugleichenden Beträge einigen, werden diese vom Abschlussprüfer als Schiedsgutachter mit bindender Wirkung für alle Gesellschafter ermittelt. Die Gesellschafter sind in dem vom Schiedsgutachter für erforderlich gehaltenen Umfang zur Mitwirkung, insbesondere zur Informationserteilung verpflichtet. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 18

Informations- und Kontrollrechte

Neben den Regelungen des vorliegenden Vertrages, insbesondere den Regelungen des § 6 Ziffer 6.10 gelten das Kontrollrecht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB. Die Stadt Brackenheim, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Nordheim und die Stadt Schwaigern werden jedoch in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin regelmäßig über alle nicht mit dem Wirtschaftsplan konformen Vorgänge, deren Wert den Umfang von EUR 10.000,00 übersteigen, informiert.

§ 19

Geheimhaltungspflicht

Die Kommanditisten sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber nicht an der Gesellschaft Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist das Recht der Kommanditisten, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Notaren etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Kommanditisten notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zeitlich unbegrenzt fort.

§ 20

Schlussbestimmungen

- 20.1 Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist. Der vorstehende Satz gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.
- 20.2 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für Regelungslücken.
- 20.3 Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Registervollmacht zur Vertretung in allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen. Die Komplementärin darf von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Kommanditisten Gebrauch machen.

<ort>, den

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH

ZEAG Energie AG

Stadt Brackenheim

Stadt Leingarten

Gemeinde Nordheim

Stadt Schwaigern

Graf Neipperg

KONSORTIALVERTRAG

ÜBER DIE BETEILIGUNG AN DER EE BÜRGERENERGIE HEUCHELBERG GMBH & Co. KG (KONSORTIALVERTRAG)

Konsortialvertrag

zwischen

ZEAG Energie AG, Heilbronn

- im Folgenden „**ZEAG**“ genannt -

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH, Heilbronn

- im Folgenden „**Komplementärin**“ genannt -

Stadt Brackenheim, Brackenheim

- im Folgenden „**Stadt Brackenheim**“ genannt -

Stadt Leingarten, Leingarten

- im Folgenden „**Stadt Leingarten**“ genannt -

Gemeinde Nordheim, Nordheim

- im Folgenden „**Gemeinde Nordheim**“ genannt -

Stadt Schwaigern, Schwaigern

- im Folgenden „**Stadt Schwaigern**“ genannt -

und

Karl-Eugen Erbgraf von Neipperg, Schwaigern

- im Folgenden „**Graf Neipperg**“ genannt –

- im Folgenden alle zusammen „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Die ZEAG Erneuerbare Energien GmbH als Komplementärin und die ZEAG Energie AG, die Stadt Brackenheim, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Nordheim, die Stadt Schwaigern sowie Graf Neipperg als Kommanditisten gründen durch Unterzeichnung eines in einem gesonderten Dokument enthaltenen Gesellschaftsvertrags die EE BürgerEnergie Heuchelberg GmbH & Co. KG mit Sitz in <kommune> (nachfolgend „**Gesellschaft**“ oder „**BE Heuchelberg**“).

Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die ZEAG Energie AG wird am Vermögen der Gesellschaft zu 95 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll € 95.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von € 95.000,00 wird durch Bareinlage erbracht. Die Stadt Brackenheim wird am Vermögen der Gesellschaft zu 1 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll € 1.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,00 wird durch Bareinlage erbracht. Die Stadt Leingarten wird am Vermögen der Gesellschaft zu 1 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll € 1.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,00 wird durch Bareinlage erbracht. Die Gemeinde Nordheim wird am Vermögen der Gesellschaft zu 1 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll € 1.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,00 wird durch Bareinlage erbracht. Die Stadt Schwaigern wird am Vermögen der Gesellschaft zu 1 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll € 1.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,00 wird durch Bareinlage erbracht. Graf Neipperg wird am Vermögen der Gesellschaft zu 1 % beteiligt. Seine im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll € 1.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,00 wird durch Bareinlage erbracht.

Zum Zweck der Beteiligung an der Gesellschaft und deren Anlagen in der Stadt Brackenheim, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Nordheim und der Stadt Schwaigern treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Die Stadt Brackenheim beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von € 1.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (2) Die Stadt Leingarten beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von € 1.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.

- (3) Die Gemeinde Nordheim beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von € 1.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (4) Die Stadt Schwaigern beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von € 1.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (5) Graf Neipperg beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von € 1.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (6) Die ZEAG beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von € 95.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (7) Die Einlage der Stadt Brackenheim gemäß Absatz 1, die Einlage der Stadt Leingarten gemäß Absatz 2, die Einlage der Gemeinde Nordheim gemäß Absatz 3, die Einlage der Stadt Schwaigern gemäß Absatz 4, die Einlage von Graf Neipperg gemäß Absatz 5 und die Einlage der ZEAG gemäß Absatz 6 werden jeweils fällig mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 2

Aufnahme weiterer Gesellschafter und Erhöhungen des Kommanditkapitalanteils der Stadt Brackenheim, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Nordheim, der Stadt Schwaigern und von Graf Neipperg

ZEAG, Stadt Brackenheim, Stadt Leingarten, Gemeinde Nordheim, Stadt Schwaigern und Graf Neipperg beabsichtigen, weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und/oder den Kommanditanteil der Stadt Brackenheim, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Nordheim, der Stadt Schwaigern oder von Graf Neipperg zu erhöhen. Hierdurch sollen sich die Bürger an der Gesellschaft beteiligen können. Als neue Kommanditistin soll entweder eine schon bestehende, lokal tätige oder eine lokale, noch zu gründende Genossenschaft aufgenommen werden. Die Parteien erklären ihre Bereitschaft, an Erhöhungen des Kommanditkapitals zur Beteiligung weiterer Gesellschafter und/oder der Erhöhung des Kommanditanteils der Stadt Brackenheim, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Nordheim, der Stadt Schwaigern oder Graf Neipperg mitzuwirken, soweit und solange

- (1) in der Person des oder der weiteren Gesellschafter für ZEAG kein wichtiger Grund gegen dessen bzw. deren Aufnahme als Gesellschafter liegt und
- (2) die Beteiligungsquote der ZEAG am Kommanditkapital nach der Erhöhung noch mindestens 50,01 % beträgt und
- (3) die Option der Stadt Brackenheim auf eine Beteiligungsquote bis zu maximal 9,998% ausgeübt werden kann und
- (4) die Option der Stadt Leingarten auf eine Beteiligungsquote bis zu maximal 9,998% ausgeübt werden kann und
- (5) die Option der Gemeinde Nordheim auf eine Beteiligungsquote bis zu maximal 9,998% ausgeübt werden kann und
- (6) die Option der Stadt Schwaigern auf eine Beteiligungsquote bis zu maximal 9,998% ausgeübt werden kann und
- (7) die Option von Graf Neipperg auf eine Beteiligungsquote bis zu maximal 9,998% ausgeübt werden kann.

§ 7 Ziffer 7.2. letzter Satz des Gesellschaftsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Erwerb Kommanditkapital

ZEAG erklärt ihre Bereitschaft, von der noch zu beteiligenden Genossenschaft gehaltene Kommanditanteile von pro Jahr bis zu 5 % des gesamten Kommanditkapitals im Rahmen des § 10 in Verbindung mit § 15 des Gesellschaftsvertrages zu erwerben.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung, soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigt.

§ 5

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine andere Form erfordert. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Entsprechendes gilt für Erklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben sind.
- (2) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Heilbronn.

<ort>, den

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH

ZEAG Energie AG

Stadt Brackenheim

Stadt Leingarten

Gemeinde Nordheim

Stadt Schwaigern

Graf Neipperg

Fact-Sheet zum geplanten Windpark am Heuchelberg

Aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und einer eigenen Plausibilisierung können folgende Aussagen bzgl. der Windhöffigkeit und bzgl. der Wirtschaftlichkeit zum geplanten Windpark am Heuchelberg getroffen werden:

- Im geplanten Gebiet wurde im Zuge der Erstellung des Windatlaseses Baden-Württemberg (2019) eine mittlere gekappte Windleistungsdichte zwischen 190 und 250 W/m² in einer Höhe von 160 m mithilfe numerischer Simulationen ermittelt.
- Bei einer genaueren Analyse ergeben sich folgende, plausibilisierte mittlere gekappte Windleistungsdichten in 160 m Höhe für die Standorte L1 und L2 (vgl. Abbildung 1):
 - o L1: 202,1 W/m²
 - o L2: 208,7 W/m²

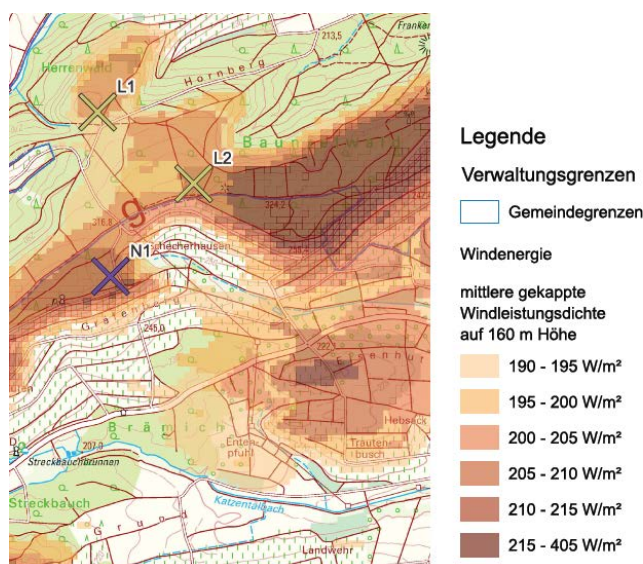


Abbildung 1: Auszug aus Karte mit Daten des Windatlases [Quelle: ZEAG]

- Bezüglich der Windhöffigkeit wurden seinerzeit Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe als geeignet eingestuft¹.
- Aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen – insbesondere trägt hier die Vergrößerung der Rotorkreisfläche zu einer besseren „Windernte“ bei – wurde in einem Schreiben an die Regionalverbände vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 darauf hingewiesen, dass auch Standorte grundsätzlich Möglichkeiten zur Windenergienutzung bieten, welche eine mittlere gekappte Windleistungsdichte ab 190 W/m² aufweisen.

¹ <https://www.energieatlas-bw.de/wind/potenzialanalyse/berechnungsmethodik>

- Auch der Naturschutzbund NABU attestiert der „Kategorie III“ mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mehr als 190 W/m² ein gutes Windpotenzial bei einer Höhe von 160 m.²
- Die Werte der geplanten Standorte L1 und L2 liegen knapp an der im Windatlas 2019 genannten Windleistungsdichte von 215 W/m². Die ermittelten Werte liegen jedoch höher als die nun aktuell für die Ausweisung von Gebieten genannten 190 W/m², so dass ein für den wirtschaftlichen Betrieb ausreichendes Windpotenzial zu erwarten ist.
- Das Windpotenzial soll laut ZEAG mithilfe von Windmessungen ermittelt werden. Das geäußerte Vorgehen, eine ganzjährige Windmessung mittels eines LIDAR-Systems durchzuführen, entspricht dem Stand der Technik.
- Die erhobenen Messdaten sollen laut ZEAG von verschiedenen Gutachtern entsprechend der geltenden FGW Richtlinie „TR6 - Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen“³ der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW) ausgewertet werden, um mögliche Analysefehler auszuschließen. Auch dies entspricht einem branchenüblichen Vorgehen.
- In den von den Gutachtern zu erstellenden Wind- und Energieertragsgutachten wird nicht nur der Zeitraum der eigentlichen Lidar-Messung betrachtet, um Aussagen zum Windpotenzial treffen zu können. Sondern es ist hierbei auch die Einordnung des Messzeitraums in den Langzeitbezug wichtig. Mithilfe von sogenannten MCP- (Measure Correlate Predict) Verfahren gelingt es den Gutachtern, auch Aussagen bzgl. der Windhöffigkeit für den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen (mind. 20 Jahre) zu treffen.
- Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Projekts werden dann entsprechend die auf den tatsächlich gemessenen und in den Langzeitbezug gesetzte Windverhältnisse herangezogen.
- Für die Wirtschaftlichkeit eines Projekts ist jedoch nicht allein das Windpotenzial ausschlaggebend, sondern auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche die Mindestvergütung regeln. Seit dem Jahr 2017 wird die Förderung im Rahmen von Ausschreibungen wettbewerblich ermittelt. Standortspezifische Unterschiede hinsichtlich des erzielbaren Energieertrags werden dabei mit Hilfe des sogenannten Referenzertragsmodells anteilig ausgeglichen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Gesetzgeber mit einer Ausweitung der in § 36h EEG 2014 verankerten Korrekturfaktoren die Wettbewerbschancen für Windenergieanlagen in der Südregion (umfasst u. a. Baden-Württemberg) jüngst gestärkt hat.⁴

Stuttgart, 23. Juni 2023

Dipl.-Ing. Andreas Rettenmeier, Dipl.-Wi.-Ing. Henning Jachmann
Fachgebiet Systemanalyse, Team Wind

² https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/energie/windkarten_legendenbeschreibung.pdf

³ <https://wind-fgw.de/themen/richtlinienarbeit>

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_36h.html